



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Vogel Bau GmbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers in den Schutterentlastungskanal zur Durchführung einer Grundwasserabsenkung im Zuge des Neubaus eines Asphaltmischwerkes mit dazugehörigen Anlagenteilen auf den Flst. Nr. 8532 und 8530, Gemarkung Lahr.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 11. Juli 2017

- Amt für Umweltschutz –